Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend die Besoldungsverhältnisse des Kantons-Kriegskommissariates.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes und mit Hinsicht auf §. 21 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 9. April 1840,

beschließt:

§. 1. Die jährliche Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs wird auf 1600 Frkn. festgesetzt.

§. 2. Er hat für die ihm anvertrauten Gelder und Vorräthe in den Montirungsmagazinen eine Real- oder Personalkaution von 20,000 Frkn. zu leisten.

§. 3. Für die nöthige Aushülfe bei den Monti-

rungsmagazinen und der Besorgung des Kasernenwesens wird ein jährlicher Kredit von 1100 Frkn. ausgesetzt.

§. 4. Dem Kriegskommissär kann von dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werden, unter Aufsicht des Polizeirathes das Montirungswesen für die Unteroffiziere und Mannschaft der Kantonalpolizeiwache zu besorgen. Hiefür bezieht er eine Gehaltszulage von 200 Frkn.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1846 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. C. Bluntschli.
Der dritte Sekretär,
Gwaltert.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.